



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 2024/DÜM/567 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 29.02.2024 <b>Wiedervorlage:</b>
<b>Beantragung der Einziehung in der Gemarkung Parum der Gemeinde Dümmer gemäß § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)</b>	
<b>Fachdienst Ordnung und Bürgerdienste Herr Mende Beratungsfolge</b>	<b>13.03.2024    Gemeindevertretung Dümmer</b>

## Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Dümmer ist Eigentümer der Flurstücke 61/1, 61/3, 72/9, 74/2 und 85/1 Flur 1, Gemarkung Parum. Ein Teil des Flurstücks 61/1 mit einer Größe von ca. 1.160 m<sup>2</sup> und die anderen genannten Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 3.966 m<sup>2</sup> sollen verkauft werden.

Der Wegeflächen (Straße) erstrecken sich von der Landesstraße L042 – Abzweig nach Perlin bis zum Fliegenhofer Weg und führen über das Betriebsgelände der Biogasanlage Parum (siehe beiliegender Flurkarte). Die Wegefläche mit dem Flurstück 85/1 wurde seinerzeit als Zuwegung zum Betriebsgelände gebaut, um die vorhandene Zuwegung über den Fliegenhofer Weg mit deren Wohnbebauung zu entlasten.

Grundsätzlich hat der Weg für die Gemeinde Dümmer und insbesondere für den Ortsteil Parum keine Verkehrsbedeutung. Um die Unterhaltungskosten für diese Wege, welche fast ausschließlich nur noch von 2 Gewerbetreibenden mit schweren Fahrzeugen befahren werden, einzusparen, wird beabsichtigt diese einzuziehen. Hierbei entstehen keine Nachteile für die Öffentlichkeit, da die Flächen ausschließlich den Anliegern dienen. Für alle anliegenden Flurstücke wird im Zuge des Kaufes ein Wegerecht über die jeweils erforderlichen Flurstücke in Form von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) kann eine öffentliche Straße, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat, auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Straßenaufsichtsbehörde eingezogen werden.

Zuvor ist jedoch das im StrWG M-V vorgeschriebene öffentliche Einziehungsverfahren durchzuführen, bei dem die Pläne der einzuziehenden Wege öffentlich ausliegen und die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen Betroffener besteht.

Nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung ist ein entsprechender Antrag, bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust – Parchim zu stellen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dümmer beschließt die Beantragung der Einziehung eines Teilstückes aus dem Flurstück 61/1 und der Flurstücke 61/3, 72/9, 74/2 und 85/1 Flur 1, Gemarkung Parum.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust – Parchim zu stellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeisterin)